



Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Übergabeeschreiben

Herrn
Reiner Zell
Diepholzer Str. 74
49453 Wetschen

Auskunft erteilt: Frau Fenker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B 110
Telefon: 05441/976-1442
Handy:
Telefax: 05441/976-4950
E-Mail: * Marion.Fenker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Mein Zeichen (**bei Antwort bitte angeben**) 49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2
63 DH 04124/2016/71 28.04.2017

Grundstück Wetschen, Sankt-Hülfer-Torfweg
Gemarkung: Wetschen, Flur: 35, Flurstück: 41/2

Vorhaben Errichtung Schweinemaststall für 1.494 Tierplätze mit Abluftreinigung, Betrieb der Gesamtanlage mit 3.718 Mast-schweineplätzen

Aufgrund des Antrages vom 21.12.2016 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 7.1.7.1, Buchstabe G, des Anhangs zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Wetschen
Flur	35
Flurstück	41/2

die vorhandene Anlage zum Halten von Mastschweinen zu ändern und diese Änderung zu betreiben.

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 – 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz Kto. 13 144
IBAN: DE45256513250000013144

BLZ 256 513 25
BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke Kto. 11 100 101 37
IBAN: DE20291517001110010137

BLZ 291 517 00
BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz Kto. 11 099 000
IBAN: DE93250695030011099000

BLZ 250 695 03
BIC: GENODEF1BNT

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung Schweinemaststall für 1.494 Tierplätze mit Abluftreinigung, Betrieb der Gesamtanlage mit 3.718 Mastschweineplätzen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Genehmigungsantrag nach BImSchG vom 21.12.2016 mit Anlagen
2. Lageplan i. M. 1 : 1000
3. Übersichtsplan i. M. 1 : 5 000
4. Landwirtschaftliche Betriebsbeschreibung
5. Bauantrag mit Anlagen
6. Qualifizierter Flächennachweis / Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis
7. Umweltverträglichkeitsstudie vom 30.11.2016 der Frau Ilse Thamm, Scholer Weg 109, 27252 Schwaförden
8. Gutachterliche Stellungnahme zur Auswirkung von Emissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung vom 21.12.2015 mit Ergänzung vom 12.01.2017 des Herrn Andreas Thamm, Scholer Weg 109, 27252 Schwaförden
9. Statische Berechnungen

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Diese Genehmigung wird nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG mit folgenden Auflagen (A), Nebenbestimmungen (B) und Hinweise (H) verbunden bzw. erteilt:

Allgemeines:

1. Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die das BVT-Merkblatt „Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“ maßgeblich ist. (H)
2. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Grüneintragungen sind einzuhalten.
3. Die in den genehmigten Unterlagen vorgenommenen Ergänzungen sind einzuhalten.
4. Die Nebenbestimmungen der Genehmigung vom 16.09.2014, Az.: 63 DH 01896/2014/71 gelten weiter, soweit sie durch diese Genehmigung nicht gegenstandslos werden.
5. Für das Vorhaben sind eine Baubeginnanzeige, Rohbau- sowie Schlussabnahme vorgeschrieben. Spätestens mit Vorlage der Baubeginnanzeige ist die Bauleiterin/der Bauleiter zu benennen.

Die Schlussabnahme ist unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu beantragen. Für die Anzeige bzw. Anmeldung bitte ich, die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

6. **Die Anlage darf erst nach erfolgter Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.**

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände sowie der vom zugehörigen Fahrzeugverkehr ausgehenden Geräusche darf folgende Werte am nächstgelegenen Nachbarwohnhaus nicht überschreiten:

Außenbereich (vergleichbar mit einem Mischgebiet):
tagsüber (von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) 60 dB (A)
nachts (von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) 45 dB (A)
(A) (bi201)

2. Die gutachtliche Stellungnahme zur Auswirkung von Emissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung des Herrn Andreas Thamm, Scholer Weg 109, 27252 Schwaförden, vom 21.12.2015 mit Ergänzung vom 12.01.2017 ist Bestandteil der Genehmigung. (A) (bi202)
3. Lüftungsanlagen des beantragten Mastschweinstalles (BE 2):
- Die Leistung der Abluftventilatoren ist so zu bemessen, dass die Lüftrate für Sommer und Winter nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ (Ausgabe 1992) erreicht wird.
 - In der Stallluft dürfen durch Ammoniak, Hydrogensulfid und andere Gase keine gesundheitsschädlichen Konzentrationen auftreten.
 - Für den Fall, dass bei Ausfall der Zwangslüftung keine lebenserhaltende Luftversorgung gegeben ist, sind Einrichtungen erforderlich, die selbsttätig eine Notlüftung oder eine netzunabhängige Meldung der Störung bewirken.
 - Die Wärmedämmung der raumumschließenden Bauteile muss so bemessen werden, dass ein ausreichender Schutz gegen Oberflächenkondensat (Tauwasser) sichergestellt ist.
 - Die gesamte Abluft der BE 2 ist zu fassen und vollständig einer **DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage** zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen (hier: Dorset-Rieselbettfilter, DLG- Prüfbericht 5702, Signum Test 05/06) zuzuführen.

Die Abluftreinigungsanlage hat einen Minderungsgrad von 90 % bezüglich Ammoniak und mindestens 82,6 % bezüglich Staub aufzuweisen.

- Die Abluftreinigungsanlage ist so zu konzipieren, dass im Austrittsbereich in die Umwelt kein Rohgasgeruch im Reingas mehr feststellbar ist.
- Die Geruchsstoffkonzentrationen im Reingas dürfen 300 GE/m^3 nicht überschreiten.

- Es sind geeignete Probenahme- und Messstellen vorzusehen.
 - Lüftungskanäle sind regelmäßig auf Staubablagerungen hin zu reinigen und vom Betreiber einer Funktionskontrolle zu unterziehen.
 - Über die ordnungsgemäße Installation der Lüftungsanlage bzw. Abluftreinigungsanlage ist eine Bescheinigung des Installateurs bzw. Anlagebauers vor Inbetriebnahme der Stallanlage vorzulegen (Bestätigung der Auflagen). (A) (bi203)
4. Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig zu pflegen und zu warten und auf ihren Wirkungsgrad hin zu prüfen.
 5. Es ist ein **elektronisches Betriebstagebuch (EBTB)** zu führen, welches der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Im EBTB sind betriebsrelevante Daten als Halbstunden-Mittelwerte über die letzten drei Jahre abzuspeichern.

Generell zu erfassen sind:

- a. Energieverbrauch der Abluftreinigungsanlage (ARA) (kWh/TP a) und kumulativ kWh),
- b. Medienverbrauch der ARA insofern vorhanden/notwendig (Frischwasser, Säure , Lauge , Additive usw.) tierplatzbezogen und kumulativ,
- c. Frischwasser (immer) und Abschlammung (Wäscher), tierplatzbezogen und kumulativ,
- d. Volumenstrom (m^3/h oder %) ,
- e. Rohlufttemperatur und –feuchte ($^{\circ}C$, %),
- f. Reinlufttemperatur und –feuchte ($^{\circ}C$, %),
- g. Differenzdruck der ARA (Pa),
- h. pH-Wert und Leitfähigkeit bei Abluftwäschern oder mehrstufigen Systemen,
- i. Umwälzmenge des Waschwassers.

Neben der Dokumentation der Reinigungsleistungen ist die ordnungsgemäße Dokumentation verfahrensrelevanter Prozessdaten im EBTB erforderlich. Die Daten müssen eindeutig definiert sein und sie müssen richtig und auch vollständig sein. Die Daten des EBTB müssen mit handelsüblicher Software in tabellarischer Form lesbar und grafisch darstellbar sein.

Technische Mängel sowie Aufwendungen hinsichtlich Reparatur und Wartung sowie weitere Informationen bezüglich möglicher Auffälligkeiten (Ablagerungen, Korrosion usw.) sind anzugeben.

6. Es ist ein **manuelles Betriebstagebuch** zu führen, aus dem mindestens die Belegung der Ställe, der Einstellungstermine, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.
7. Der Filtermaterialwechsel (Biofilter, mechanische Staubfilter) muss mit Datum dokumentiert werden (manuelles oder elektronisches Betriebstagebuch).
8. Mindestens jährlich ist eine Wartung durchzuführen, um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage sicherzustellen.

Die Wartung ist vom Hersteller der Abluftreinigungsanlage oder von einer vom Hersteller autorisierten Firma durchzuführen.

9. Der **Wartungsvertrag** ist der Genehmigungsbehörde spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
10. Änderungen des Wartungsvertrages sind der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Datum des Änderungsvertrages, anzuzeigen.
11. Die **Wartungsprotokolle** sind der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach der erfolgten Wartung vorzulegen.
12. Durch eine für die Ermittlung der Emission von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29 b BImSchG bekannt gegeben sein muss, ist eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlagen mit folgendem Mindestumfang durchzuführen:

Von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Messstelle ist festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde und die erforderliche Reinigungsleistung erbracht hat. In diesem Zusammenhang ist das elektronische Betriebstagebuch für den Zeitraum zwischen den beiden Funktionsprüfungen entsprechend auszuwerten. Die **Funktionsprüfung ist mindestens jährlich durchzuführen**, wobei die Prüfung mindestens alle zwei Jahre bei einer Anlagenauslastung erfolgen soll, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist. Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Luftrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte,
- NH₃-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Die Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches soll im Hinblick auf

- die Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauches,
- die Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauches,
- die Einhaltung des pH-Wertes (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung des Leitfähigkeitswerts (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Einhaltung der Abschlämmrate (nicht bei einstufigen Biofiltern ohne gezielte N-Abscheidung),
- die Prüfung auf Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust und
- die Nutzungsdauer des Filtermaterials (nur einstufige Biofilter)

erfolgen.

13. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs . . .

der zuständigen Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber soll der beauftragten Messstelle aufgeben, die Messberichte direkt an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.

14. Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass wenig Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Speiseabfälle, Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern. (A) (bi205a)
15. Die Fütterung der Mastschweine in den BE'en 1 und 2 hat mehrphasig zu erfolgen.
16. Jeder Stall ist regelmäßig trocken und sauber zu halten. Bei Belegungswechsel ist eine gründliche Reinigung vorzunehmen.
Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränntechnik zu vermeiden.
17. Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen bei Flüssigmistsystemen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außen liegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen. (A) (bi209)
18. Bei der Güllezwischenlagerung im Stall (Gülle Keller) ist die Kapazität so zu bemessen, dass der maximale Füllstand höchstens bis 10 cm unterhalb der Betonroste ansteigt. (A) (bi209a)
19. Futtersilos müssen bei pneumatischer Befüllung mit Filtern versehen sein, die die ins Freie geführte Abluft soweit reinigen, dass der Reststaubgehalt von 50 mg/cbm nicht überschritten wird. (A) (bi210)
20. In dem Güllebehälter BE 13 darf nur Rindergülle gelagert werden.

Bauordnungsrechtliche/brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen u. Hinweise:

1. Der Prüfbericht Nr. 1 vom 13.04.2017 zum Nachweis der Standsicherheit ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
Die geprüfte und genehmigte statische Berechnung ist beigelegt
(2. Ausfertigung). (A) (500e)
2. Die erforderliche Abnahmen (§ 80 NBauO) sind vom Bauunternehmen oder vom Bauleiter rechtzeitig, mindestens 48 Stunden vor dem Betonieren, beim Fachdienst für Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz, Tel.: 05441/976-1424, zu beantragen.
Sie werden vorgeschrieben für: **Güllekanalsolehnen und -wände, Stahlbetonwanne (decke) Abluftwäscher in Verbindung mit Über- und Unterzügen, Dach- und Abluftwäscherkonstruktion.**

Vor erfolgter Abnahme darf mit dem Betonieren nicht begonnen werden. (A) (530)

3. Die Voraussetzungen für den Einbau von Beton der in Überwachungsklasse 2 eingestuft ist, sind hinsichtlich Baustelle, Bauunternehmen und Überwachungsstelle zu beachten.

Vor Baubeginn sind entsprechende Angaben der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. (A) (531a)

4. Es ist ein Handfeuerlöscher nach DIN 14406 an gut sichtbarer und leicht zugänglicher Stelle anzubringen, mit dessen Umgang die Betriebsangehörigen vertraut zu machen sind.

Der Handfeuerlöscher muss stets einsatzbereit sein und ist mind. alle 2 Jahre von einer anerkannten Fachfirma überprüfen zu lassen. (A) (435d)

5. Von den verantwortlichen Unternehmern sind für Maurer-, Stahlbeton-, Holzbauarbeiten Qualifikationsnachweise und Erklärungen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Baumaßnahme entsprechend der genehmigten Zeichnung einschließlich der geprüften statischen Berechnung und den anerkannten Regeln der Bautechnik ausgeführt wurde. (A) (603c)

6. Die Rühr- und Entnahmeöffnungen in den Güllegruben/-kanälen sind verkehrssicher abzudecken. (A) (352)

7. Die Baustelle ist von der öffentlichen Fläche abzugrenzen und zu sichern (§ 11 Abs. 1 NBauO). (A) (317)

8. Vor der Rohbauabnahme ist ein amtlicher Nachweis des Katasteramtes, einer anderen zu Vermessungen für die Einrichtung und Fortführung der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters befugten behördlichen Vermessungsstelle oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs darüber vorzulegen, dass die Grenzabstände, die Grundflächen und die Höhenlage des Bauvorhabens eingehalten worden sind – Einmessungsbescheinigung - (§ 76 Abs. 3 NBauO). (A) (379a)

9. Das Brandschutzkonzept vom 30.11.2016 von Andreas Thamm ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Bauausführung und beim Betrieb der Anlage zu beachten. (A)

10. Gasgeräte und -anlagen dürfen nur durch einen Gasfachinstallateur nach den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen installiert werden. (A)

11. Die im Grundrissplan mit T 30 gekennzeichnete Türöffnung ist mit einer Tür der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102 zu schließen. (A)

12. Die im Grundrissplan mit F 90 gekennzeichneten Wände und Decken sind in feuerbeständiger Bauweise nach DIN 4102 auszuführen.

13. Alle Ausgänge und Notausgänge sowie die Rettungswege sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss auch sichergestellt sein, wenn die öffentliche Stromversorgung ausfällt. (A)

14. Ins Freie führende Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Höhe und Breite muss so bemessen sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. (H) (351z)

Wasserschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Sohlen und Wandungen der Sammelgrube bzw. des Güllequerkanals in dem die Güllekanäle entmisten und die der Güllekanäle im neuen Schweinestall sind möglichst fugenlos aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit verminderter Rissbreite $\leq 0,2$ mm sowie mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Die Güllekanäle müssen so konstruiert sein (z. B. durch Sohlgefälle, Anlegen eines Pumpensumpfes etc.), dass eine Säuberung, vollständige Entleerung und Inaugenscheinnahme zu Kontrollzwecken, insbesondere zur Überprüfung der Bausubstanz und der Dichtheit, möglich ist. Sämtliche Betonbauteile der Güllelager sind entsprechend den statischen Erfordernissen herzustellen.
2. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sowie Fertigteilstöße und Durchdringungen sind mit nachweislich geeigneten Dichtungsmitteln/-elementen dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die verwendeten Dichtungselemente müssen gegen Gülle beständig sein und zumindest vom Hersteller für diesen Verwendungszweck zugelassen sein.
3. Die Dichtheit des Güllequerkanals sowie die des jeweils außenliegenden Güllekanals ist gemäß Merkblatt „Dichtheitsnachweis bei Neubauten von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ - Stand 01.09.2004 - nachzuweisen.
4. In den Stahlbetonboden im Bereich des Ganges, über den Güllequerkanal, sind mindestens drei Kontrollöffnungen für die Zugänglichkeit des Querkanals einzubauen.
5. Im Bereich des nicht zum Stallbereich gehörenden Gebäudetraktes („Hygiene“, „Technik“) darf keine Toilette errichtet werden. Die im Bereich der Schleuse anfallenden Abwässer vom Handwaschbecken sind dem Güllekanal zuzuleiten. Sofern hier weitere häusliche Abwässer anfallen, ist die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Diepholz (z. B. abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage) abzuklären.
6. Die Sohlen und die Wandungen des Wasserspeichers der Abluftfilteranlage sind aus einem Beton der Mindestgüte C 25/30 mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß EN 206-1/ DIN 1045-2 herzustellen. Unvermeidliche Fugen (z. B. Anschlüsse Sohle/Wandungen) sind mit einem geeigneten Dichtungsmittel/-element dauerhaft flüssigkeitsdicht abzudichten. Die anfallenden Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß landwirtschaftlich zu verwerten, sofern dies aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein sollte, sind die Flüssigkeiten in den vorhandenen Gülleanlagen zwischen zu speichern.

Wasserbehördliche Hinweise:

1. Für Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) gelten in technischer und betrieblicher Hinsicht die Anforderungen nach Anhang 1 Anlagenverordnung (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAWs) vom 17. Dezember 1997 (Nds.GVBl. Nr. 24 vom 30.12.1997, S. 549) zuletzt geändert am 24. Januar 2006 durch Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (Nds.GVBl. Nr. 3 vom 31.01.2006, S. 41). Gemäß dieser Verordnung (Ziffer 4. „Kontrolle der Anlage“) sind Anlagen, die nicht über entsprechende Leckageerkennungsmaßnahmen verfügen, alle zehn Jahre auf ihre Dichtheit durch die untere Wasserbehörde zu überprüfen.
2. Die Gesamtanlage ist nach den Regeln der Technik zu errichten. Zu beachten sind insbesondere folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:
 - EN 206-1/ DIN 1045-2 (Beton und Stahlbeton)
 - DIN 1048 (Prüfverfahren für Beton)
 - DIN 7865 (Fugenabdichtungen)
 - Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft
3. Die Beseitigung des anfallenden nicht verunreinigten Niederschlagswassers der vorhandenen Ställe erfolgt ohne Versickerungsanlage auf dem Grundstück Gemarkung Wetschen, Flur 35, Flurstück 41/2 (Wasserbehördlicher Vorgang Az.: 66.31.03 – 11 (5335)). Die ungezielte Versickerung auf Grün-/ Rasenflächen bedarf keiner Erlaubnis gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sofern doch noch Anlagen zur gezielten Beseitigung des Oberflächenwassers (gezielte Versickerung, Ableitung/ Rückhaltung) auf dem Grundstück, hier insbesondere auch im Rahmen des neuen Stalles, erforderlich werden, um die ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung sicher stellen zu können, bedarf dieses der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG. Dieser Erlaubnisantrag ist beim Fachdienst Umwelt und Straße, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Diepholz in Diepholz einzureichen. Das Antragsformular für den Antrag nach § 10 WHG kann direkt bei der UWB (Tel.: 05441-976-42 77) angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden.
4. Die Entnahme von Grundwasser im Zuge von Grundwasserabsenkungen (dies gilt auch für zeitlich befristete Absenkungen!) ist grundsätzlich erlaubnispflichtig gemäß § 10 WHG. Sofern eine Grundwasserabsenkung im Zuge der Baumaßnahme erforderlich sein sollte, ist diese daher rechtzeitig vorab bei der UWB zu beantragen. Das Antragsformular für die Grundwasserabsenkung kann entweder direkt bei der UWB angefordert oder auch über das Internet (www.diepholz.de ⇒ Bauen & Umwelt ⇒ Wasser) abgerufen werden. Rückfragen hierzu können direkt an die UWB, Tel. 05441-976-12 60 und 12 56, gerichtet werden.

Düngerechtliche Nebenbestimmungen:

1. Nachträgliche Änderungen der beantragten Tierzahlen, Verträge, Lagerkapazitäten Betriebsaufteilungen und der Flächenausstattung, gemäß Verwertungskonzept, sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

Bewertungsgrundlage und Bestandteil der Genehmigung sind:

- **das Prüfergebnis der Düngbehörde vom 28.04.2017**
- die Auswertung des Qualifizierten Flächennachweises vom 27.04.2017
- der Gülle- Abgabe- Vertrag vom 16.03.2017

Nachträgliche Änderungen des Verwertungskonzeptes sind der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2. Die Agrardaten, Nährstoffvergleiche und Lieferschein-Meldedaten sind bei Veränderungen oder auf Anforderung jedes Jahr, jeweils bis zum 15.05., als Dateien (PDF, XML-Datei und Skizzen Dateien) unaufgefordert an FD63-Landwirtschaft@Diepholz.de zu senden.
3. Bei einem Verstoß gegen eine bzw. mehrere der genannten Auflagen, behalte ich mir vor die Genehmigung gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu widerrufen.
4. Der Antragsteller/Betreiber hat erhebliche Änderungen hinsichtlich der Antragsangaben zum Verwertungskonzept der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Von einer erheblichen Änderung ist auszugehen,
 - wenn sich die tatsächlich verfügbare gegenüber der im Verwertungskonzept nachgewiesenen verfügbaren Fläche um mehr als 10 % verringert hat,
 - bei einer nachträglichen Beschränkung in der Nutzbarkeit der angegebenen Verwertungsflächen für Wirtschaftsdünger und Gärreste,
 - wenn eine vertragliche Vereinbarung für die zukünftige Aufnahme von Wirtschaftsdünger oder Gärresten eingegangen wird,
 - wenn sich der Verwertungsweg bei der Abgabe von Wirtschaftsdünger oder Gärresten geändert hat (Wechsel des Vertragspartners),
 - wenn sich das Produktionsverfahren ändert und dieses zu einem höheren Nährstoffanfall von mehr als 10 % des ursprünglich genehmigten Wertes für Stickstoff oder Phosphat führt,
 - wenn sich eine vertragliche Vereinbarung über die Zupachtung von Lagerraum ändert.
5. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6. Mindestens drei Monate vor dem vertragsgemäßen Auslaufen bzw. spätestens drei Monate nach Kündigung von vorgelegten Abgabeverträgen ist der Bauaufsichtsbehörde ein entsprechend neuer Vertrag vorzulegen. Sofern der neue Vertrag hinsichtlich Verwertungsweg und -menge nicht dem vorherigen Vertrag entspricht, ist binnen einer Frist von drei Monaten ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

Düngebehördliche Hinweise:

- Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärreste sind die Vorgaben der geltenden Düngeverordnung in der Fassung vom 27.02.2007 zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben, können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.
- Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören jeweils eine ordnungsgemäße
 - Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gem. Düngemittelverordnung (DüMV) vom 16. Dezember 2008
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gem. § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21. Juli 2010
 - Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß § 1 der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012.
- Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010 sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 01.06.2012. Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.

Veterinärrechtlicher Hinweis:

1. Als Beschäftigungsmaterial sollte Material gewählt werden, dass in der EU-Bewertung als geeignet (Kennzeichnung lachender Smiley) eingestuft wird.

Anmerkung:

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gibt in § 26 Absatz 1 Nr. 1 vor, dass der Tierhalter sicherzustellen hat, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, dass das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Dazu hat die EU eine Studie in Auftrag gegeben, die die meisten Beschäftigungsmaterialien im Hinblick auf die o.g. Vorgaben getestet und bewertet hat. Dabei hat sich herausgestellt, dass nicht alle geeignet sind.

Die Ergebnisse sind im Internet frei einsehbar sind. Mit Hilfe von Smileys ist auf den ersten Blick erkennbar, welche geeignet sind und welche nur bedingt und welche gar nicht.

Landschaftspflegerische Nebenbestimmungen:

1. Die in der gutachterlichen Stellungnahme vom 21.12.2015 mit Ergänzung vom 12.01.2017 aufgeführten emissionsmindernden Maßnahmen sind umzusetzen.
2. Die vorgesehenen Ausgleichsanpflanzungen sind entsprechend dem Ausgleichsflächenlageplan nach den aktuellen Regeln der Technik in der ersten Pflanzperiode nach Beendigung des Bauvorhabens herzustellen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Gemeindliche Nebenbestimmungen:

1. Die zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Wetschen getroffene Erschließungsvereinbarung vom 06.02.2017 ist Bestandteil der Genehmigung.
2. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.
3. Durch Baufahrzeuge verursachte Schäden an der Fahrbahn der Straße „Sankt-Hülfer-Torfweg“ sind zu Lasten des Bauherrn in Absprache mit der Gemeinde zu beseitigen.

Nebenbestimmungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft:

1. Zur sicherheitstechnischen Ausführung der Baumaßnahme sind die ausführenden Betriebe zu verpflichten, die in Frage kommenden Vorschriften für Sicherheit- und Gesundheitsschutz (VSG) zu beachten.
Der Unternehmer hat die durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln (§ 5 Abs. 1 ArbSchG). Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 ArbSchG).
2. Werden im Betrieb Arbeitnehmer beschäftigt, sind grundsätzlich das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, zu beachten. Unter anderem sind daher entsprechend Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Mitarbeiter auf dem Betrieb vorzuhalten.
3. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen. Werden auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, so muss seitens der Bauherren ein fachlich geeigneter Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGe-Ko) bestellt werden. Dieser hat auf die bei möglichen späteren Arbeiten am Bauwerk erforderliche Unterlage zu erstellen.
4. Werden auf der Baustelle Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber tätig und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (hier z. B.: mögliche Arbeitsplätze mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m) oder muss eine Voranzeige gestellt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

5. Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 ArbStättV zu einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Die Gestaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 konkretisiert.
6. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen sind einzusetzen, wenn Risiken für Sicherheit und Gesundheit nicht durch technische oder organische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Die Ergebnisse oder Gefährdungsbeurteilung sind dabei zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 1 Anhang 1.3 ArbStättV).
7. Arbeitsstätten sind nach § 3a Abs. 1 der ArbStättV so einzurichten, dass von ihnen keine Gefährdung für die Beschäftigten ausgehen. Dabei sind der Stand der Technik und die Technischen Regeln für Arbeitsstätten zu berücksichtigen. Das Einrichten und Betreiben von Fluchtwegen und Notausgängen sowie an den Flucht- und Rettungsplan, um im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte zu gewährleisten wird in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.3 konkretisiert.
8. Die elektrische Anlage muss von einer Elektrofachkraft den elektronischen Regeln entsprechend nach Art der Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden (§1 Abs. 3 VSG 1.4).
9. Bei Abluftreinigungsanlagen ist laut Hersteller eine regelmäßige Wartung und Kontrolle durchzuführen. Die Anforderungen an die Verkehrswege zum Erreichen der Anlage sind in der ASR A1.8 konkretisiert, die Anforderungen an Sicherungen gegen Absturz in der ASR A2.1.
10. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können, geschlossene Gruben an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie haben, bei Gruben und Kanälen in Gebäuden die Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden und Kanäle so angelegt sind, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (§ 5 VSG 2.8).
11. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass Personen nicht in Entnahme-, Einstiegs- oder ähnliche Öffnungen stürzen können und im Boden versenkte Aufnahmemulden mit trittfesten, erforderlichenfalls befahrbaren Rosten abgedeckt oder umwehrt sind (§ 3 VSG 2.8).
12. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass an Öffnungen von Gruben und Kanälen an gut sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sind, die auf die Gefahren durch Gase hinweisen (§ 7 VSG 2.8).
13. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass nur solche technischen Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden, die nach den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln so hergestellt sind, dass von ihnen bei bestimmungsmäßigem Betrieb keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Technische Arbeitsmittel, die unter den Anwendungsbereich der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz fallen, dürfen erstmals nur in Betrieb genommen und betrieben werden, wenn ihre Übereinstimmung mit der Verordnung durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch die CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist. Für diese technischen Arbeitsmittel gelten die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 98/37/EG.

14. Der Unternehmer muss sicherstellen, dass in Ställen Türen und Tore nach außen zu öffnen und gegen Ausheben gesichert sind. Tore, Türen und Absperrungen von Boxen, Buchten und Gattern, in denen die Tiere unangebunden gehalten werden, so gestaltet sind, dass sie von den Tieren nicht geöffnet oder ausgehoben werden können. Für Personen muss das Öffnen von außen und innen möglich sein (§ 2 VSG 4.1)

Hinweis Denkmalpflege:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Niede. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Niede. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Niede. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Hinweise:

- a) Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- b) Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen bzw. noch ergehenden Verordnungen sind zu beachten und jederzeit genauestens einzuhalten.
- c) Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- d) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- e) Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes dieser Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung.
- f) Falls die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit durch diese Genehmigung nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.
- g) Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- h) Der Betreiber dieser Anlage hat diese Genehmigung zur Einsichtnahme durch Bedienstete der zuständigen Behörde an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten.
- i) Nach § 62 Bundes-Immissionsschutzgesetz handelt u. a. derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig

- eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 eine Änderung vornimmt.

Die beiden erstgenannten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, die Letztgenannten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

j) Entsprechend § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches - in der zurzeit gültigen Fassung - wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

- eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist,
- eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
- eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes

ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.

k) Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

Soll der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage eingestellt werden, so hat der Betreiber dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung ebenfalls unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

l) Nach den VDE-Bestimmungen 0190-10.70 wird als Schutzmaßnahme gegen gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Geräten ein Potentialausgleich vorgeschrieben. Als Erder können Wasserrohrnetze nicht mehr benutzt werden. Als Ersatz hierfür sind Fundamenteerder vorzusehen.

m) Nach den §§ 1 und 4 der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 29.04.2004 (BGBl. I S. 694) – in der zurzeit geltenden Fassung - sind Sie verpflichtet, der zuständigen Behörde gegenüber eine Emissionserklärung abzugeben.

Der erste Erklärungszeitraum für die Emissionserklärung ist das Kalenderjahr 2020, anschließend jedes vierte Kalenderjahr.

Die Emissionserklärung ist bis zum 31. Mai des dem jeweiligen Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben.

Begründung:

Reiner Zell beantragte am 21.12.2016 nach §§ 4 und 16 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung eines Schweinemaststalles für 1.494 Tierplätze mit Abluftreinigung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 3.718 Mastschweineplätzen auf dem vorgenannten Grundstück.

Nach Nummer 7.1.7.1 - Buchstabe G - zur 4. BImSchV gehören Anlagen ab 2000 Mastschweineplätzen zu den genehmigungspflichtigen Anlagen nach §§ 4 und 6 BImSchG.

Die Erweiterung der bestehenden Anlage bedurfte daher der Genehmigung.

Entsprechend § 2 Abs.1 Ziffer 1a der 4. BImSchV war über diesen Antrag im förmlichen Genehmigungsverfahren zu entscheiden.

In Anwendung des § 10 Abs. 3 BImSchG ist dieses Vorhaben in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Landkreises Diepholz sowie in den Tageszeitungen, die im Bereich des Standortes dieser Anlage verbreitet sind, am 28.12.2016 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Antrag sowie die Unterlagen haben in der Zeit vom 04.01.2017 bis einschließlich 03.02.2017 zu jedermanns Einsicht beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2., Zimmer B 110, 49356 Diepholz, und bei der Samtgemeinde Rehden Schulstr. 18, Zimmer 23, 49453 Rehden, während der Dienststunden ausgelegen.

Während der Einwendungsfrist vom 04.01.2017 bis zum 17.02.2017 hat eine Person Einwendungen erhoben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV findet der Erörterungstermin nicht statt, wenn die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Das Wohnhaus des Einwenders befindet sich in einer Entfernung von ca. 11 km Luftlinie zum beantragten Vorhaben.

Der geplante Mastschweinestall wird mit einer für Geruch, Staub und Ammoniak zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet.

Es ist ausgeschlossen, dass der Einwender durch die beantragte Maßnahme beeinträchtigt bzw. in seinen Rechten verletzt wird.

Die erhobenen Einwendungen bedürfen daher keiner Erörterung.

Die Prüfung der Einwendungen hat folgendes Ergebnis:

Abluftreinigungsanlage für Altbestand:

Aufgrund des geplanten Einbaus einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage in den geplanten Mastschweinestall ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb nicht mit zusätzlich wahrnehmbaren Geruchsbelastungen auf dem Grundstück des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes zu rechnen. . . .

Aus gutachterlicher Sicht werden die Emissions- und Immissionswerte durch die Gesamtanlage sowohl im Ist- als auch im Planzustand eingehalten, so dass der Einbau einer Abluftreinigungsanlage für den Altbestand nicht erforderlich ist.

Berücksichtigung Biogasanlage in Gutachten:

Für das Vorhaben waren auch die durch die benachbarte Biogasanlage verursachten Ammoniakemissionen zu berücksichtigen. Diese entstehen durch den dort vorhandenen Güllebehälter und sind in Tabelle 6.1 auf Seite 17 des Gutachtens mit 934,4 kg Ammoniak ausgewiesen und in den Berechnungen berücksichtigt.

Vorlage Keimgutachten:

Nach Ziffer 5 des Gemeinsamen Runderlasses d. MU, d. MS u. d. ML vom 02.05.2013 (Nds. MBl. S. 561) kann auf die Forderung eines Sachverständigengutachtens zu Keimemissionen verzichtet werden, wenn der Antragsteller für eine solche Tierhaltungsanlage eine für die Partikel- bzw. Staubabscheidung geeignete Abluftreinigungsanlage vorzulesen. Dies ist hier der Fall.

Berechnung Energiebilanz:

Der Antrag enthält unter Ziffer 4.2 Angaben zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, denen im Übrigen keine drittschützende Wirkung zukommt.

Darüber hinaus sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine weiteren Angaben vorzulegen.

Die Einwendungen sind daher zurückzuweisen.

Im Rahmen dieses Verfahrens waren auch entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG die Behörden zu hören, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden.

Die Beurteilung dieser Maßnahme hat nach Beteiligung der Samtgemeinde Rehden, der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, des Forstamtes Nienburg und meiner Fachdienste insgesamt keine Gründe ergeben, die eine Versagung der beantragten Genehmigung gerechtfertigt hätten.

Nach § 13 BImSchG schließt die Genehmigung auch die Baugenehmigung ein. Es war daher zu prüfen, ob das Vorhaben dem öffentlichen Baurecht entspricht. Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Außenbereich der Gemeinde Wetschen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Die Gemeinde Wetschen hat hierzu ihr Einvernehmen erteilt.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen und die Beachtung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und der Belange des Arbeitsschutzes sicherzustellen.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind und der Antrag somit unter den aufgeführten Nebenbestimmungen zu genehmigen war.

Aufgrund der Größe der beantragten Anlage war für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 5 der 9. BImSchV sind bei UVP-pflichtigen Anlagen die zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a sowie die Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV in die Begründung aufzunehmen.

Zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Am 21.12.2016 wurde der vervollständigte Genehmigungsantrag nach BImSchG mit der Umweltverträglichkeitsstudie für die Errichtung eines Mastschweinstalles mit 1.494 Tierplätzen einschließlich Abluftreinigung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 3.718 Mastschweineplätzen gestellt.

Das Vorhaben wurde am 28.12.2016 im Diepholzer Kreisblatt und in der Kreiszeitung des Landkreises Diepholz sowie im Internet öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben anschließend beim Landkreis Diepholz, der Samtgemeinde Rehden und im Internet in der Zeit vom 04.01.2017 bis 03.02.2017 ausgelegen. Während der Einwendungsfrist vom 04.01.2017 bis 17.02.2017 hat eine Person Einwendungen erhoben.

Bei dem Antrag handelt es sich um die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen. Der Antrag umfasst die Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.494 Tierplätze mit Abluftreinigung sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 3.718 Mastschweineplätzen.

Aufgrund der dann vorhandenen Kapazität fällt die Anlage des Anlagebetreibers unter das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Rehden weist für den Standort des Bauvorhabens einen unbeplanten Außenbereich aus. Für die gegenüberliegende Biogasanlage wurde 2015 ein Sondergebiet ausgewiesen. Im weiteren Bereich befinden sich ausschließlich unbeplante Außenbereiche. Das nächste ausgewiesene Wohngebiet befindet sich nördlich in etwa 2 km Entfernung, das nächst gelegene, betriebsfremde Wohnhaus als Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes östlich in etwa 320 m Entfernung. Eine weitere Hofstelle gibt es ca. 800 m südlich. Weitere Besiedlungen sind nicht vorhanden.

Die nähere und weitere Umgebung des Standortes ist überwiegend von Ackerflächen geprägt.

In etwa 950 m Entfernung westlich und etwa 850 m Entfernung südwestlich der Anlage befindet sich jeweils ein Waldgebiet. Es handelt sich in beiden Fällen in erster Linie um Laubwald-Mischbestände, einheimische Arten mit einigen Waldkiefern.

Der Abstand zum im östlichen Bereich des Standortes gelegenen FFH-Gebiet beträgt ca. 840 m. Ein Großteil dieses Gebietes ist durch Hochmoore geprägt. Im relevanten Einwirkungsbereich des Standortes wird im FFH-Gebiet Intensivgrünland und Ackerbau betrieben.

Nach TA Luft ist unter Berücksichtigung des benachbarten Mastschweinstalles mit 2.224 Tierplätzen ein Abstand von 382 m zur nächsten betriebsfremden Wohnbebauung einzuhalten. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn – wie im vorliegenden Fall – das geruchsbeladene Abgas in einer Abgasreinigungsanlage behandelt wird.

Der geplante Stall wird mit einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet. Laut vorliegender Zertifikate werden die Gerüche soweit gemindert, dass am Austritt der Abluftreinigung keine Rohgasgerüche wahrnehmbar sind.

Die gutachtliche Stellungnahme zur Auswirkung von Emissionen aus landwirtschaftlicher Tierhaltung des Herrn Andreas Thamm, Schwaförden, vom 21.12.2015 mit Ergänzung vom 12.01.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass sich aufgrund des geplanten Einbaues einer für Geruch, Staub und Ammoniak zertifizierten Abluftreinigungsanlage keine zusätzlichen wahrnehmbaren Geruchsbelastungen an den benachbarten Wohnhäusern des landwirtschaftlichen Betriebes Sander ergeben werden.

Innerhalb des TA-Luft-Mindestabstandes für Ammoniak von 594 m befinden sich keine schützenswerten Bereiche, wie Waldflächen, Biotop und FFH-Gebiete.

Staubemissionen sind bei der Schweinehaltung gegenüber der Geflügelhaltung zu vernachlässigen.

Lt. Stellungnahme des Fachdienstes Kreisentwicklung, Team Naturschutz, bestehen gegen den Antrag des Anlagebetreibers keine Bedenken. Die im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung nach den Bestimmungen des Nds. Naturschutzgesetzes vorgesehenen Ausgleichspflanzungen werden anerkannt.

Beim qualifizierten Flächennachweis ergibt sich für alle Hauptnährstoffe eine Düngebilanz, die den Grenzwerten der Verordnung entspricht. Damit werden die Anforderungen des qualifizierten Flächennachweises erfüllt.

Aufgrund der Antragsunterlagen ist das geplante Vorhaben des Betreibers zulässig.

Bewertung nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Herr Reiner Zell beantragte die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Am 04.04.2017 wurde die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen verfasst.

Die Geruchsstundenhäufigkeiten sind durch die Installation einer Abluftreinigungsanlage als nicht relevant einzustufen. Die Zusatzbelastung für Staub und Keime ist als irrelevant einzustufen.

Es kommt somit beim Schutzgut „Mensch“ durch den Betrieb der Anlage zu keiner Überschreitung der zulässigen Grenzwerte.

Die Ammoniakkonzentration hält auch zukünftig die zulässigen Grenzwerte für die Gesamtzusatzbelastung im Bereich der umliegenden schützenswerten Bereiche (Wald, Biotop, FFH-Gebiet „Rehdener Geestmoor“) ein.

Hinsichtlich der Stickstoffdeposition wird die jeweilige Bagatellgrenze an keinem der naheliegenden schützenswerten Bereiche erreicht.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben sich durch den Betrieb der Anlage im unmittelbaren Umfeld keine Beeinträchtigungen. Grenzwerte werden eingehalten, da eine Abluftreinigungsanlage installiert wird.

Der neu geplante Stall wird unmittelbar zwischen zwei bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebsstandorten errichtet und eingegrünt, eine Zersiedelung der Landschaft wird somit vermieden.

Die dargestellten Eingriffe auf das Schutzgut Boden können durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Durch die Umsetzung des Bauvorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zuständigkeit:

Meine Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 15.12.1990 (Nds. GVBl. S. 491) in der zurzeit gültigen Fassung.

Begründung zur Kostenlastentscheidung:

Der Antragsteller hat Anlass zu diesem Verfahren gegeben und hat deshalb die Kosten zu tragen. Die Entscheidung beruht auf §§ 1, 3, 5 und 13 des Nds. Verwaltungskostengesetzes vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

im Auftrag

Fenker